

Mitgliedsnr.

Vertragsnummer:

Waldpflegevertrag

über die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung
von Privat-, Kommunal- und Körperschaftswald

zwischen

Geb.Datum:

- Waldeigentümer-

und

der Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt w. V., Stadtweg 11, 85131 Pollenfeld-Preith

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Johann Stadler

wird folgendes vereinbart:

- Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die FBG übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von den im Anhang aufgeführten Waldgrundstücken. (Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages)

§ 2 Pflegeleistung

Die FBG verpflichtet sich, die Verwaltung nach dem Grundsatz durchzuführen, dass der Wald sachgemäß entsprechend dem Artikel 14 BayWaldG mit dem Ziel bewirtschaftet wird, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten und die Leitlinien der PEFC (Panneuropäische Forstzertifizierung) einzuhalten.

§ 3 Verwaltungsleistungen

1. Die Leistungen der FBG erstrecken sich auf die Vergabe und Überwachung folgender Maßnahmen:
 - Allgemeine Verwaltung und Rechnungswesen
 - Waldbauberatung und Waldbegänge
 - Festsetzung der Endnutzungsbestände
 - Festsetzung der Pflegemaßnahmen der Durchforstungsbestände sowie Festsetzung des Arbeitsauftrags in Jungeständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege.)
 - Festsetzung und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen bei Kalamitätsereignissen (Aufarbeitung, Bekämpfungsmaßnahmen).
 - Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers.
 - Die Abwicklung der im Namen des Waldbesitzers treuhänderisch durchgeführten Holzverkäufe
 - Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungeständen ohne verwertbaren Holzanfall
 - Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte (inkl. Überwachung)
 - Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen

2. Zusätzliche Leistungen werden zu den üblichen Sätzen der FBG in Rechnung gestellt. Folgende zusätzliche Leistungen werden in Absprache mit dem Waldbesitzer angeboten:
 - Auszeichnen von Endnutzungs- und Durchforstungsbeständen
 - Durchführung der Endnutzung bzw. Durchforstung
 - Durchführung von Kulturmaßnahmen und Zaunbau (Zaunreparaturarbeiten)
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Walderschließung (Wegeneubau, Wegeunterhaltung, Feinerschließung) und deren Durchführung.

3. Die FBG vermittelt das Holz zu bestmöglichen Preisen zugunsten des Waldeigentümers. Die Einnahmen werden mit den Ausgaben in prüfungsfähiger Form verrechnet. Nach Abschluss einzelner Maßnahmen erhält der Waldeigentümer darüber eine Abrechnung.
Am Jahresende erfolgt auf Wunsch eine Hauptabrechnung.

4. Die FBG wird vom Eigentümer ermächtigt, dringend notwendige Forstschutzmaßnahmen (v.a. bei Borkenkäferbefall) auch ohne Rücksprache im notwendigen Umfang auf Rechnung des Eigentümers sorgfältig durchzuführen. Einer besonderen Anzeige dieser Forstschutzmaßnahmen gegenüber dem Eigentümer bedarf es nicht.

§ 4 Leistungsbeschränkungen

Die Leistungen der FBG erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen

§ 5 Rechtsnachfolger

Der Waldeigentümer hat bei Rückgabe, Veräußerung oder Verpachtung der Waldflächen die eingegangenen Verpflichtungen aus diesem Waldpflegevertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Rechtsnachfolger des Vertragsnehmers tritt somit in sämtliche Rechte und Pflichten seines Rechtsvorgängers ein.

§ 6 Verwaltungskosten

Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag für die Grundbetreuung ist von der Größe der einzelnen Waldgrundstücke abhängig.

- | | |
|---------------------------------------------|------------------------|
| - kleiner 3,0 ha Waldbodenfläche - pauschal | 100.--€/ha zuzügl Mwst |
| - ab 3,0 ha Waldbodenfläche | 40.--€/ha zuzügl Mwst |

Waldbodenfläche €
zuzügl. aktueller Mehrwertsteuersatz

Der Rechnungsbetrag wird im Dezember fällig und von Ihrem Konto abgebucht.

§ 7 Abrechnung

Die Abrechnung aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldeigentümers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.

§ 8 Freizeichnungsklausel

Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Waldeigentümer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

Im Übrigen gilt: Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldeigentümer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei, soweit der FBG lediglich Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens angelastet werden kann. Die FBG haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Sonstiges

§ 10 Vertragsdauer / Kündigung

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre und beginnt am .

Eine Kündigung ist vor Ablauf der Mindestlaufzeit nicht möglich.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist die Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung spätestens 6 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vertragspartner schriftlich zugestellt sein muss.

§ 11 Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldeigentümer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtungen gemäß der Zuschussrichtlinie (5-jährige Bindungsfrist) hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf seinen Grundstücken.

Der Waldeigentümer stellt die FBG von eventuellen Rückforderungsansprüchen frei, die durch ein Verschulden des Waldeigentümers verursacht werden, insbesondere bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

§ 12 Abschriften

Der Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldeigentümer, die FBG sowie das zuständige Forstamt.

§ 13 Schriftformklausel

Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird die nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der FBG und des Waldeigentümers am nächsten kommt.

§ 15 Gesetzliche Regelungen

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und

Preith, den

(Waldeigentümer)

(1. Vorsitzender FBG)

Anhang: Flächenverzeichnis (Anlage 1)
Holzvermarktung (Anlage 2)
Einverständniserklärung zum Förderantrag (Anlage 3)
Waldschutz (Anlage 4)
Verkehrssicherungspflicht (Anlage 5)

ANLAGE 1: Flächenverzeichnis

Die FBG Eichstätt übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung von folgenden Waldgrundstücken :

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurname	Flur-Nr.	Fläche in ha	Bemerkung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
Gesamt:					

Eine Einweisung in den Grenzverlauf hat zwingend zu erfolgen.

ANLAGE 2: Holzvermarktung

Bei der Holzvermarktung (incl. Holzaufnahme) gelten die jeweiligen Gebührensätze der FBG.

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN abgeglichen

Verkehrssicherung: Pro durchgeführter Maßnahme (Fällungen etc.) an öffentlichen Verkehrswegen, Bahnlinien u.a., bei denen ein erhöhter Aufwand für die Verkehrssicherung entsteht, werden pauschal zusätzlich **15,00 €** berechnet. (Dies beinhaltet nicht die periodischen Kontrollbegänge zur Verkehrssicherungspflicht, diese sind in der Grundbetreuung enthalten.)

Alle sonstigen Dienstleistungen werden nach Zustimmung durch den Eigentümer auf Stundenbasis mit folgenden Sätzen verrechnet:

- Forstlicher Leistungsdienst	40,00 €/h
- Forstlicher Facharbeiter	25,00 €/h
- Hilfskräfte	15,00 €/h

Für Leistungen außerhalb der Grundbetreuung werden Fahrtkosten von 0,30 €/km erstattet.

*Anlage 3 : Einverständniserklärung
zum Förderantrag*

Ich/..... bin/sind damit einverstanden, dass die Mitarbeiter
der Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt berechtigt sind, Förderanträge
in der jeweiligen gültigen Fassung in meinem Auftrag und Namen zu beantragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 4 : Waldschutz

Die Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt w.V. übernimmt
während der Vertragslaufzeit für die im Waldpflegevertrag aufgeführten
Grundstücke – *siehe Anlage 1 Flächenverzeichnis* – den umfassenden
Waldschutz.

Preith, den

.....
FBG – Eichstätt gez. 1. Vorstand

Anlage 5 : Verkehrssicherungspflicht

Die Forstbetriebsgemeinschaft Eichstätt w. V. trägt
während der Vertragslaufzeit für die im Waldpflegevertrag aufgeführten
Grundstücke – siehe Anlage 1 Flächenverzeichnis – die
Verkehrssicherungspflicht.

Hinweis: Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht trotz der Ausübung des
Betretungsrechts auf eigene Gefahr (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 BayNatschG) und des
Rechts auf Erholung in der freien Natur (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayNatschG) auch im Wald
selbst. Der Auftragnehmer kommt in Ansehung der ständigen Rechtsprechung zur
Vermeidung von Ansprüchen aus § 823 BGB der Verkehrssicherungspflicht nach, wenn bei
regelmäßiger Durchführung von Begängen die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf
dem Gebiet der Forstwirtschaft sachkundigen Beraters ausreichend beurteilt wurde und ggf.
nötige Maßnahmen ergriffen wurden.

Preith, den

.....
FBG Eichstätt 1. Vorstand